

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977

Die NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a tritt anstelle des Zitates „§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172“ das Zitat „§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51“.
2. Im § 2 Abs. 2 lit. d wird das Wort „Stundungszinsen“ durch das Wort „Zinsen“ ersetzt.
3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nur insoweit, als der Erwerber im Zeitpunkt der Übereignung die in Betracht kommenden Abgabenschulden kannte oder kennen mußte und insoweit, als er an solchen Abgabenschulden nicht schon soviel entrichtet hat, wie der Wert der übernommenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten) ohne Abzug übernommener Schulden beträgt.“

4. § 12 Abs. 2 lautet:

„Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Weg des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger.“

5. Im § 14 entfallen die Wortfolge „eines seiner Angehörigen (§ 23) oder“ und der zweite Satz.

6. Im § 22 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148“ das Zitat „Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996“.

7. Im § 62 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach dem Wort „schriftlich“ und die Worte „telegraphisch oder durch Fernschreiben.“

8. Nach dem § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können nach Maßgabe der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Wird ein Anbringen jedoch unter Verwendung eines Telekopierers eingebracht, so ist der Einschreiter verpflichtet, das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und durch sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren. Diese Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres,

in dem das betreffende Anbringen unter Verwendung eines Telekopierers eingebracht worden ist. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen läßt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, daß dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.“

9. § 73 Abs. 2 lautet:

(2) Bei Ausfertigungen, die mittels einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, genügt die Beisetzung des Namens des Genehmigenden. Eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Bei vervielfältigten Ausfertigungen oder in Fällen, in denen der Inhalt einer Erledigung in einer solchen technischen Weise mitgeteilt wird, die eine genaue Wiedergabe des Originals ermöglicht, ist die Unterschrift oder deren Beglaubigung auf der zu vervielfältigenden Ausfertigung oder auf dem Original anzubringen.“

10. Im § 78 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2“ das Zitat „Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10“.

11. § 104 Abs. 1 lautet:

„(1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen lau-

fen für die Bücher, die Aufzeichnungen und die Belege vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden ist, und für die Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen vom Schluß des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.“

12. Im § 109 tritt anstelle der Wendung „v.H.“ das Zeichen „%“.

13. Im § 125 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch zu nehmen. Die Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs.“

14. § 155 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Bescheide mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erlassen werden, sofern eine Auf- oder Abrundung aus technischen Gründen nicht durchführbar ist.“

15. § 158 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens fünfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3).“

16. § 158 a Abs. 2 lautet:

„(2) Hängt eine Abgabefestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 62) ab, so steht der Abgabefestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt oder wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig im Sinn des § 225 eingebracht wurde.“

17. § 161 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundenzinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 4,5 %) abhängig gemacht werden.“

18. Im § 161 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für Ansuchen um Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf Anträge auf Entscheidung über solche Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (§ 206) sinngemäß anzuwenden.“

19. § 161 a Abs. 9 erster Satz lautet:

„(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind Aussetzungszinsen in Höhe von 3,5 % pro Jahr zu entrichten,

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 178 Abs. 6) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt.“

20. Im § 165 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 bis 6“ das Zitat „Abs. 2 bis 5“.

21. Im § 167 tritt anstelle der Wendung „v.H.“ das Zeichen „%“.

22. Im § 176 Abs. 1 tritt anstelle der Wendung „v.H.“ das Zeichen „%“.

23. Im § 186 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge nach Abs. 1 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Guthaben entstanden ist.“

24. § 187 Abs. 1 und 3 lauten:

„(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist dieser Betrag auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht wurde.“

25. Im § 216 wird das Wort „automatischen“ durch das Wort „automationsunterstützten“ ersetzt.

26. Im § 220 Abs. 1 wird das Wort „Aussichtsrechtes“ durch das Wort „Aufsichtsrechtes“ ersetzt.

27. § 225 lautet:

„Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein

- a) innerhalb des Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf die Wiederaufnahme von Amts wegen unter der Annahme einer Verjährungsfrist (§§ 156 bis 158 Abs. 2) von zehn Jahren zulässig wäre, oder
- b) vor dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides  
eingebraachter Antrag gemäß § 224 Abs. 1 zugrunde liegt.“

28. § 228 Abs. 2 entfällt. Im § 228 Abs. 1 entfällt die Bezeichnung Abs. 1.

29. Im § 229 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „ohne ihr Verschulden“.

Dem § 229 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

30. § 231 Abs. 3 entfällt

31. Im § 240 Abs.1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach § 240 Abs.1 lit. d folgende lit. e eingefügt:

„e) wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine in den Abgabenvorschriften vorgesehene Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt.“

32. § 240 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, d und e mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Fall des Abs. 1 lit. c mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.